§ 3. Gründung und Verfassung des Deutschen Bundes.

Der Untergang der großen französischen Armee in Rugland 1812 gab das Zeichen zu einer allgemeinen nationalen Erhebung in Deutschland. Bereits im Februar 1818 verbanden fich Preußen und Rugland ju Schut und Trut. Im Aufruse von Kalisch, der Ramens der Monarchen von Rugland und Preußen am 25. Marz 1813 erlaffen wurde, war den beutschen Boltern bie Wiederkehr ihrer Freiheit und Unabhängigkeit und die Wiedergeburt ihres würdigen Reiches verkündigt und verfichert worden, daß biefes große Wert gang allein ben Fürsten und Bollern anheimgestellt bleiben sollte, damit es aus bem ureigensten Geifte des deutschen Boltes "befto verjungter, lebensträftiger und in Freiheit gehaltener hervorgehen möge". Am 14. Juni traten Schweden und England jugleich für hannover, am 9. September Desterreich bem Bunbniffe bei. Auch bie meiften beutschen Staaten traten mit wenigen Ausnahmen bei; zuerst und ichon bor Desterreich die beiden Medlenburg, Oldenburg und die anhaltischen Länder, später ju Ried Bayern am 8. October, Württemberg ju Fulda am 2., Baben am 20. November, Darmstadt am 28., Raffau und Coburg am 24. November, Rurheffen am 2. December 1813. In allen diefen Bertragen war die Losjagung vom Rheinbunde erklärt. Hierdurch wie durch die Kriegsereigniffe wurde ber Rheinbund aufgelöft. Auch diese Auflöfung erfolgte nicht ex tunc. Daraus ergiebt fich, daß die mahrend ber Zeit des Rheinbundes begrundeten Rechtsverhaltniffe an fich fortbestehen blieben. Freilich bestanden fie foweit nicht fort, wie fie die Zugehörigkeit zum Rheinbunde und seiner Verfaffung betrafen, ferner, wenn und soweit fie — was jedem früheren Rheinbundsstaate überlaffen war — später aufgehoben wurden. Aufrecht erhalten find namentlich die Bergichterklärungen ber Rheinbundstaaten auf Rechte an- und untereinander (f. oben § 2), und zwar felbst für diejenigen, welche, ohne Mitglieber bes Rheinbundes gewesen zu sein, Theile des Rheinbundsgebietes erwarben 1. Ebenso find aufrecht erhalten u. A. bie bom Rheinbunde vorgenommenen Mediatifirungen und die von ihm anerkannten Souveränetätserwerbungen 2.

Die Bertrage der dem ruffifchepreußisch-ofterreichischen Bundniffe gegen Frantreich beigetretenen Staaten zerfallen in zwei Gruppen. In benjenigen, welche mit Preußen abgeschlossen wurden, machen sich die Staaten anheischig - "a se conformer — aux engagements qui exigera l'ordre des choses qui sera définitivement établi pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne." Dagegen war ben Staaten, welche mit Desterreich Bertrage abgeschloffen hatten, insbesondere Bagern und Württemberg, zugestanden worden: "indépendance entière et absolue — la plénitude de sa souveraineté — dégagé de tout lien constitutionnel étranger 8." Breugen erftrebte einen Bund, welcher Deutschland militarisch und in einigen anderen Beziehungen einheitlich zusammenfaßte - einen Bundesstaat -, Defterreich bagegen wollte ein blog völkerrechtliches Schut. und Trutbundnig nach Art des Rheinbundes. Die Ansicht Oesterreichs siegte. Im ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wurde bestimmt, Art. 6: "Les Etats de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif." Zwar sette Preußen noch eine Beit lang seine Bestrebungen fort, indeg entsprach die am 8. Juni abgeschlossene und am 10. Juni 1815 unterschriebene "Deutsche Bunbesacte", welche am 9. Juni der Wiener Congreßacte vom gleichen Tage einverleibt und baburch unter bie Garantie ber europäischen Mächte gestellt murbe, bem öfterreichischen Standpunkte. Als fog. zweites Grundgesetzt bes Deutschen Bundes

¹ Klüber, Deffentliches Recht, §§ 47,83,84. S. 493, 517 a. a. D. — O. Mejer, Einsteitung, S. 143.

2 S. Bundespräsibialvertrag vom 11. Nos Sie ist in Preußen auf S. 143 ff. Anhang vember 1816. — O. Mejer, Einleitung, S. 159. zur preußischen Gesehsammlung publicirt.

2 v. Treitsche Eestschichte, I,